

FIRMENGRÜNDUNGEN IN DER SCHWEIZ

I. Informationen zum Standort Schweiz und Kanton Zug:

Als Standortvorteile der Schweiz zählen etwa die politische Stabilität, die regionalen Wirtschaftsförderungsprogramme, flexible Behörden, die traditionell tiefe Steuerbelastung sowie das schweizerische Bankgeheimnis.

Ein guter Firmenstandort zeichnet sich durch eine optimale Verkehrsanbindung, unternehmensfreundliche Behörden und ein angenehmes Steuerklima aus.

Zug ist für Firmen, ob langfristig oder nur temporär, als Standort optimal. Dies verdankt Zug nicht zuletzt der zentralen Lage und dem grossen Potential an hochqualifizierten Arbeitskräften, einem wirtschaftsfreundlichen Steuerklima und kundenorientierten Behörden. Aber auch wegen weiterer Standortqualitäten wie dem hohen Freizeitwert, oder der guten Erreichbarkeit per Schienen-, Strassen- oder Luftweg ist Zug sehr attraktiv.

Zug ist mit einer Fläche von 240qkm der kleinste Kanton der Schweiz, eingeteilt in 11 Gemeinden. Seine zentrale Lage ist bekannt: im Herzen der Schweiz, im Herzen Europas, angebunden an die besten nationalen und internationalen Verkehrsverbindungen. Und doch: Zug ist ein Weltdorf. Voll Internationalität.

Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts trug der Geist der Offenheit Früchte: Zahlreiche ausländische Unternehmen liessen sich in Zug nieder. Zurzeit leben im Kanton Zug mehr als 120 Nationalitäten - eine multikulturelle Vielfalt im Weltformat. Renommierte internationale Schulen mit breitem Bildungsangebot sind eine logische Folge.

Aber auch die weltumspannendste Internationalität baut auf lokalen Gegebenheiten. Die Vielfalt des regionalen Wirtschaftens ermöglicht erst die internationale Bedeutung. Das Wachstum innerhalb der letzten 40 Jahre spricht für sich: Die Bevölkerung hat sich verdoppelt, die Anzahl der Arbeitsplätze hat sich verdreifacht. Die Zahl der Gesellschaften hat gar um das Zehnfache zugenommen. Im Kanton Zug existieren heute 13.767 Aktiengesellschaften und 3.518 GmbH's.

Es arbeiten 66.356 Personen im Kanton Zug, wobei ein sehr hoher Anteil an qualifizierten Arbeitskräften besteht. Der grösste Arbeitgeber im Kanton Zug ist die Firma Siemens.

Das Schweizer Gesellschaftsrecht:

1. Die Aktiengesellschaft

Die schweizerische Aktiengesellschaft zählt - wie die deutsche Aktiengesellschaft - zu den Kapitalgesellschaften. Sie ist eine eigene juristische Person und ist Träger von Rechten und Pflichten. Für die Ansprüche Dritter haftet nur das Geschäftsvermögen der Gesellschaft; ein Rückgriff auf das Privatvermögen der Aktionäre ist nicht möglich.

Die Aktiengesellschaft entsteht durch die Eintragung in das **Handelsregister**.

Für die Gründung einer Aktiengesellschaft ist mindestens **ein Gründer** erforderlich, deren Nationalität und Wohnsitz keine Rolle spielen. Einzelne oder alle Gründer können auch juristische Personen sein.

Das Aktienkapital beträgt mindestens **CHF 100'000**. Der Nennwert einer Aktie kann frei gewählt werden; weit verbreitet ist ein Nennwert von CHF 1'000.

Bei einem Mindest-Aktienkapital von CHF 100.000.- sind **bei der Gründung mindestens CHF 50.000.- auf ein Sperrkonto bei einer Schweizerbank einzuzahlen**. Nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister wird das Kapital auf ein ordentliches Firmenkonto übertragen, wo es wieder zur freien Verfügung steht.

Bei den Aktien wird zwischen **Inhaber-** und **Namenaktien** unterschieden, wobei die Inhaberaktien die häufigste Aktienart sind. Die Vorteile der Inhaberaktien - gegenüber den Namenaktien - sind die formlose Übertragung der Aktien sowie keine Pflicht zur Führung des Aktionärsbuches und des Stimmenregisters. Die Inhaberaktien eignen sich insbesondere für Aktionäre, die anonym bleiben wollen.

Die Gesellschaft besteht aus drei Gesellschaftsorganen: der Generalversammlung der Aktionäre, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle.

Die **Generalversammlung** der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Der **Verwaltungsrat** muss mindestens aus einem **Aktionär** bestehen, welcher in der Schweiz wohnhaft ist und das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht einem Geschäftsführer übertragen hat.

Die **Revisionsstelle** ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Die Revisoren müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, **unabhängig** sein. Insbesondere darf der Revisor kein Arbeitnehmer der Gesellschaft sein.

Der **Sitz** der Gesellschaft muss sich in der **Schweiz** befinden. Der Sitz kann auch lediglich aus einem Briefkastendomizil bei einem Treuhänder bestehen.

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die schweizerische Gesellschaft mit beschränkter Haftung zählt - wie die deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung - auch zu den Kapitalgesellschaften. Sie ist eine eigene juristische Person und ist Träger von Rechten und Pflichten. Für die Ansprüche Dritter haftet nur das Geschäftsvermögen der Gesellschaft; ein Rückgriff auf das Privatvermögen der Gesellschafter ist nicht möglich.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht durch die Eintragung in das **Handelsregister**.

Für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist **ein Gründer** erforderlich, deren Nationalität und Wohnsitz keine Rolle spielen. Einzelne oder alle Gründer können auch juristische Personen sein.

Das Stammkapital beträgt mindestens **CHF 20'000**. Die Höhe des Stammkapitals ist nach oben nicht beschränkt.

Die Gesellschaft besteht aus einem Gesellschaftsorgan: der **Gesellschafterversammlung**.

Jeder Gesellschafter ist zur **Geschäftsführung** berechtigt. Die Geschäftsführung kann einem **Geschäftsführer**, der in der Schweiz wohnhaft sein muss, übertragen werden.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kennt keinen Verwaltungsrat. Die Wahl einer Revisionsstelle ist freiwillig.

Der **Sitz** der Gesellschaft muss sich in der **Schweiz** befinden. Der Sitz kann auch lediglich aus einem Briefkastendomizil bei einem Treuhänder bestehen.

II. Die Stammkapitalhöhen

1. Aktiengesellschaft

Das Mindest-Aktienkapital beträgt **CHF 100'000**, wobei mindestens **CHF 50'000** liberiert (einbezahlt) sein müssen.

2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Das Mindest-Stammkapital beträgt **CHF 20'000**, wobei 100% liberiert (einbezahlt) sein müssen. Die Höhe des Stammkapitals ist nach oben nicht beschränkt.

III. Das Gründungsprozedere

1. Aktiengesellschaft

Für die Gründung sind mindestens **ein Gründer** erforderlich, deren Nationalität und Wohnsitz keine Rolle spielen.

Bei einem **Mindest-Aktienkapital** von **CHF 100'000** sind bei der Gründung mindestens **CHF 50'000** auf ein Sperrkonto bei einer anerkannten Depositenstelle (Bank) einzuzahlen. Nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister wird das Kapital auf ein ordentliches Firmenkonto übertragen, wo es wieder zur freien Verfügung steht

Die Gesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in **öffentlicher Urkunde** erklären, eine Aktiengesellschaft zu gründen, darin die **Statuten** festlegen und die Organe (**Verwaltungsrat, Revisionsstelle**) bestellen.

Der eigentliche **Gründungsakt** wird beim **Notar** vollzogen. Nach der Gründung veranlasst der Notar die Eintragung der Gesellschaft in das **Handelsregister**.

Auf dem Aktienkapital ist eine eidgenössische Stempelsteuer (= **Emissionsabgabe**) von 1% auf dem nominellen Aktienkapital geschuldet. Bis zu einem Aktienkapital von CHF 250'000 besteht eine **Freigrenze**, auf welcher **keine Emissionsabgabe** erhoben wird.

Bei einem voraussichtlich erzielten **Umsatz** von über **CHF 75'000** pro Jahr ist eine Anmeldung und Registrierung als **Mehrwertsteuerpflichtiger** bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Mehrwertsteuer, vorzunehmen.

Die gesamte Gründung dauert im Kanton Zug in der Regel **2 Wochen**.

Im Zusammenhang mit der Gründung bieten wir folgende **Dienstleistungen** an:

- ✓ Abklärung des Firmennamens
- ✓ Erstellen der Statuten (Firmensatzung)
- ✓ Erstellen der öffentlichen Urkunde
- ✓ Erstellen der Anmeldung an das Handelsregisteramt
- ✓ Erstellen der Stampaerklärung und Lex-Friedrich-Erklärung 1)
- ✓ Errichten des Bank-Sperrkontos
- ✓ Durchführung Gründung beim Notar
- ✓ Übernahme des Verwaltungsratsmandats
- ✓ Übernahme des Revisionsstellenmandats
- ✓ Gewährung des Domizils
- ✓ Eröffnen des ordentlichen Geschäftskontos

1) Stampa-Erklärung ist die Erklärung der Gründer, wonach keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile bestehen als die in den Gründungsunterlagen genannten. Die Lex-Friedrich-Erklärung dient der Abklärung der Frage, ob eine Gesellschaft im Sinne von Art. 18 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist.

2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Für die Gründung ist mindestens **ein Gründer** erforderlich, deren Nationalität und Wohnsitz keine Rolle spielen. Gründungsmitglieder können auch juristische Personen sein.

Bei einem **Mindest-Stammkapital** von **CHF 20'000** müssen bei der Gründung 100% liberiert (einbezahlt) sein. Diese sind auf ein Sperrkonto bei einer anerkannten Depositenstelle (Bank) einzuzahlen. Nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister wird das Kapital auf ein ordentliches Firmenkonto übertragen, wo es wieder zur freien Verfügung steht.

Die Gesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in **öffentlicher Urkunde** erklären, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen und darin **Statuten** festlegen.

Der eigentliche **Gründungsakt** wird beim **Notar** vollzogen. Nach der Gründung veranlasst der Notar die Eintragung der Gesellschaft in das **Handelsregister**.

Auf dem Stammkapital ist eine eidgenössische Stempelsteuer (= **Emissionsabgabe**) von 1% auf dem nominellen Stammkapital geschuldet. Bis zu einem Stammkapital von **CHF 250'000** besteht eine **Freigrenze**, auf welcher **keine Emissionsabgabe** erhoben wird.

Bei einem voraussichtlich erzielten **Umsatz** von über **CHF 75'000** pro Jahr ist eine Anmeldung und Registrierung als **Mehrwertsteuerpflichtiger** bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Mehrwertsteuer, vorzunehmen.

Die Gründung dauert im Kanton Zug oder Solothurn in der Regel **2 Wochen**.

Im Zusammenhang mit der Gründung bieten wir folgende **Dienstleistungen** an:

- ✓ Abklärung des Firmennamens
- ✓ Erstellen der Statuten (Firmensatzung)
- ✓ Erstellen der öffentlichen Urkunde
- ✓ Erstellen der Anmeldung an das Handelsregisteramt
- ✓ Erstellen der Stampaerklärung und Lex-Friedrich-Erklärung
- ✓ Errichten des Bank-Sperrkontos
- ✓ Durchführung Gründung beim Notar
- ✓ Gewährung des Domizils
- ✓ Eröffnen des ordentlichen Geschäftskontos

IV. Steuern in der Schweiz

In der Schweiz existiert ein eidgenössisches Steuergesetz und für jeden einzelnen Kanton ein kantonales Steuergesetz. Somit sind die zu bezahlenden Steuern nicht in allen Kantonen der Schweiz gleich, sondern es bestehen grosse Unterschiede. Unter der Seite Steuern im Vergleich erhalten Sie einen Überblick über die aktuellen Unterschiede.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer ist eine eidgenössische Steuer. Bei einem Umsatz von über CHF 75.000.- pro Jahr ist in der Regel eine Mehrwertsteuerpflicht gegeben und die Gesellschaft muss sich als Steuerpflichtiger selbst bei der Steuerverwaltung anmelden. Der Steuersatz beträgt im Normalfall 7,6%. Bei einem Jahresumsatz von weniger als CHF 3.0 Mio. kann der Steuerpflichtige aber auch das vereinfachte System der Saldobesteuerung mit einem reduzierten Steuersatz wählen. Bei dieser reduzierten Saldobesteuerung kann aber die Vorsteuer nicht in Abzug gebracht werden.

Gewinnsteuer

Der Bund erhebt eine maximale Gewinnsteuer von 8,5%.

Der Kanton und die Gemeinde erheben eine Gewinnsteuer, die je nach Kanton und Art der Gesellschaft (Holdinggesellschaft, Domizilgesellschaft, gemischte Gesellschaft, ordentliche Gesellschaft) von 0% (im besten Fall) bis zu 34% (im schlechtesten Fall) betragen kann.

Kapitalsteuer

Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer.

Der Kanton und die Gemeinde erheben eine Kapitalsteuer, die je nach Kanton und Art der Gesellschaft (Holdinggesellschaft, Domizilgesellschaft, gemischte Gesellschaft, ordentliche Gesellschaft) von einer kleinen Pauschale unter CHF 100.- (im besten Fall) bis über 1.0 % des Eigenkapitals (im schlechtesten Fall) betragen kann.

Verrechnungssteuer

Der Bund erhebt eine Verrechnungssteuer auf Erträgen von Bankzinsen und Dividenden. Der Steuersatz beträgt 35% und ist mit wenigen Ausnahmen rückforderbar.

Quellensteuer

Die Arbeitgeber haben auf Löhnen von den Mitarbeitern, welche nicht mindestens über eine Aufenthaltsgenehmigung C verfügen, die Steuern des Lohnempfängers direkt abzuliefern. Die Höhe der Steuer bemisst sich nach der Höhe des Lohnes. Der Steuertarif ist mit wenigen Ausnahmen progressiv.

Steuern im Vergleich

Interkantonaler Steuervergleich

Juristische Personen:

Für die Berechnung der Steuerlast haben wir die Kantone Zug (tiefste Steuerbelastung), Zürich (wichtigster Kanton) und Solothurn ("unser" Kanton) ausgewählt.

Bei der Berechnung gingen wir von einem steuerbaren Reingewinn von CHF 225'000 (= ca. EURO 150'000) und einem steuerbaren Mindest-Kapital von CHF 20'000 aus. Dabei haben wir bereits die Reingewinn- und Kapitalsteuer als Geschäftsaufwand belastet (= Steuer-Rückstellung),

I. Kanton Zug

Staats- und Gemeindesteuern:	CHF 16'000 bzw. EURO 11'000
Direkte Bundessteuer:	CHF 15'000 bzw. EURO 10'000
Total Steuern	CHF 31'500 bzw. EURO 21'000
Steuerbelastung total:	rund 14%

II. Kanton Zürich

Staats- und Gemeindesteuern:	CHF 39'000 bzw. EURO 26'000
Direkte Bundessteuer:	CHF 15'000 bzw. EURO 10'000
Total Steuern	CHF 54'000 bzw. EURO 36'000
Steuerbelastung total:	rund. 24%

III. Kanton Solothurn

Staats- und Gemeindesteuern:	CHF 29'700 bzw. EURO 19'800
Direkte Bundessteuer:	CHF 15'000 bzw. EURO 10'000
Total Steuern	CHF 44'700 bzw. EURO 29'800
Steuerbelastung total:	rund 20%

Bei unseren Geschäftsbeziehungen legen wir grossen Wert auf Vertrauen, Seriosität und gegenseitigen Respekt. Ferner möchten wir ausdrücklich festgehalten haben, dass wir keine Beihilfe zu Geldwäscherei und zu Steuerbetrug leisten.

RECHTLICHE HINWEISE:

e/m/s Unternehmensberatung GmbH & Co. KG übernimmt keine Firmengründungen die sich auch nur im weitesten Sinne mit Waffen, Drogen, Sex, Rassismus, Faschismus oder gewaltverherrlichenden Medien beschäftigt. Wir sind Dienstleister, wir selbst bieten keine Rechts- oder Steuerberatung, unsere Anwälte und Steuerberater stehen Ihnen aber für diesen Service jederzeit zur Seite. Die dargestellten Geschäftsmöglichkeiten, Aufgaben und Dienstleistungen stellen keine Aufforderung oder Unterstützung zur Geldwäsche oder Steuerhinterziehung dar und sollen dies auch nicht. Die Eigenverantwortlichkeit des Lesers zur Versteuerung seines vorhandenen oder seines zu erwirtschaftenden Vermögens soll und kann nicht negiert werden.